

Thema: Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Probleme & Wirkung

Seit dem „Jobgipfel“ gegen Ende der rot-grünen Bundesregierung wird an einer Reform des Erbschaftsteuerrechts gearbeitet. Dabei bekennt sich auch die „Große Koalition“ laut Koalitionsvertrag zu dem Ziel, mittels einer Erbschaftsteuerreform die Nachfolge in (Familien-) Unternehmen zu sichern/ zu erleichtern.

- In den ersten Jahren (Mitte 2005 bis Ende 2006) ging es noch um die Frage, wie das von der ASU ursprünglich in die deutsche Debatte eingeführte sog. „Abarbeitungsmodell“ (auch genannt das „Abschmelzmodell“) gesetzlich umgesetzt werden kann (Inhalt: jedes Jahr der Betriebsfortführung ein Erlass von 10 % der Erbschaftsteuerlast, bis diese dann nach 10 Jahren komplett abgearbeitet ist).
- Mit der Erbschaftsteuerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 musste der Gesetzgeber zusätzlich die Vorgabe umsetzen, dass künftig alle erbschaftsteuerlich verstrickten Vermögensarten gleichermaßen zu ihrem „gemeinen Wert“ (= „Verkehrswert“) zu bewerten seien.
- Gerade für Unternehmen mit großen stillen Reserven birgt eine erbschaftsteuerliche Bewertung zu Verkehrswerten, statt zu den bisher maßgeblichen Buchwerten, erhebliche Aufwertungsrisiken mit der Folge massiver Erbschaftsteuererhöhung – sogar im Falle günstiger Verschonungsregelungen.

Zahlen & Fakten

- Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer fließt ausschließlich den Ländern zu. Die Kompetenz zur Gesetzgebung liegt aber beim Bund (unter Zustimmung des Bundesrates bzw. der Bundesländer). Daher ist es am Bund, eine Lösung für die Schwierigkeit zu finden, einerseits die Betriebsnachfolge wie verabredet zu erleichtern, andererseits aber auch die Vorgaben des BVerfG getreu umzusetzen.
- Diese Umsetzungsaufgabe für den Gesetzgeber wird dadurch noch schwieriger, dass sich die zwei Parteien der großen Koalition auf ein bestimmtes zu erreichendes Steueraufkommen festgelegt haben. So bleibt jetzt bei jeder Korrektur zu prüfen, wie sie sich aufkommensbezogen auswirken dürfte.
- Wenn der Gesetzgeber das bisherige verfassungswidrige Erbschaftsteuerrecht nicht zu reformieren vermag, läuft das alte Recht Ende 2008 ersatzlos aus. Noch will die Große Koalition kein Auslaufen.
- Es ist das Verdienst von „Die Familienunternehmer – ASU“, sich frühzeitig warnend in den Prozess der Gesetzgebung eingeschaltet zu haben, beginnend mit dem „Memorandum“ zur Erbschaftsteuer von Anfang Juli 2007. Sie vor allem haben die Politik z. B. für das bewertungsrechtliche Problem der sog. „Doppelbelastung“ (mit Erbschaftsteuer wie auch Einkommensteuer) sensibilisieren können.
- Gleichwohl liegt noch kein tauglicher Gesetzentwurf vor. So wie es jetzt aussieht, ist das alte Recht für viele Unternehmer besser als die künftige Rechtslage, die für viele zu Steuererhöhungen führt.

Position der Familienunternehmer & Forderung

- Das Bewertungsrecht muss im Reformgesetz selbst vollständig geregelt werden, statt dass diese zentralen Fragen nachgelagert im Verordnungswege dem Gutdünken der Ämter überlassen werden.
- Im Bewertungsrecht sind für Unternehmenswerte marktübliche Kapitalisierungsfaktoren anzusetzen.
- Das Problem der (exzessiven) Doppelbelastung ist über z. B. eine Abschlagregelung zu vermeiden, dabei ist eine solche Regelung bereits jetzt in der Erbschaftsteuerreform, nicht erst später, zu finden.
- Die Verschonungsregeln müssen so präzisiert werden, dass sie tatsächlich für viele anwendbar sind.